

Satzung des Vereins
Bulgar(i)en in Hannover e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Unabhängigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 9 Organe des Vereins.....	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Satzungsänderung	7
§ 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	7
§ 13 Vorstand	8
§ 14 Beurkundung von Beschlüssen.....	9
§ 15 Finanzen.....	9
§ 16 Auflösung des Vereins	10
§ 17 Schlussbestimmungen (Haftpflicht)	10
§ 18 Salvatorische Klausel	10
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bulgar(i)en in Hannover e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - i. die Förderung der bulgarischen Kultur und Sprache,
 - ii. die Förderung von Erziehung und Bildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - iii. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - iv. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - i. Durchführung bulgarischer Kennenlernen- und Austauschtreffen (z.B. anlässlich nationaler Feiertage Bulgariens),
 - ii. Unterhaltung von freiwilligem Bulgarisch-Unterricht für Kinder (in kleinen Gruppen, wo Kinder altersgerecht das bulgarische Alphabet lernen und üben) und Erwachsene,
 - iii. Beratungsangebot für neu eingetroffene Familien und Studenten (z.B. Unterstützung und Dolmetscherhilfe bei der Anmeldung im Bürgeramt, bei der Wohnungs- oder Arbeitssuche usw.),
 - iv. Pflege des Lied- und Tanzgutes (z.B. Angebot von Gesang- und Tanzgruppen),
 - v. Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Kunstausstellungen, Konzerte, Filmaufführungen und Lesungen).
- (4) Bei der Durchführung der oben genannten Aktivitäten wird auch eine Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge/-umlagen, Spenden, Zuschüsse, Fördermittel und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Soweit anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, können Personen angestellt werden. Dafür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
- (6) Für einen hochqualitativen Sprachunterricht sollen in den Sprachkursen für Bulgarisch pädagogische Fachkräfte mit einer geeigneten Qualifikation eingesetzt werden, denen keine unverhältnismäßig hohe Vergütung gewährt werden darf.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. In geeigneten Ausnahmefällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.
 - i. Ordentliche Mitglieder sind die dem Verein beigetretenen Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres).
 - ii. Jugendliche Mitglieder sind die dem Verein beigetretenen Mitglieder bis zum Schluss des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet ist.
 - iii. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- iv. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- v. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder mit der Satzung des Vereins einverstanden.

§ 6 Beiträge

- i. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- ii. Die Mitgliedsbeiträge belaufen sich für ordentliche Mitglieder auf 100%, für die übrigen Mitglieder auf 50% der geltenden Beitragssumme, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- iii. Der Beitrag ist am 01. März eines jeden Jahres im Voraus fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. Neue Mitglieder haben ihren Beitragsanteil für das Kalenderjahr spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt zu entrichten.
- iv. In geeigneten Ausnahmefällen können einem Mitglied Beiträge durch den Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben dadurch das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (3) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, Gäste zu den Veranstaltungen einzuladen. Das gilt nicht, wenn diese ausschließlich für Vereinsmitglieder stattfinden.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, in Absprache mit dem Vereinsvorstand Veranstaltungen vorzuschlagen und zu organisieren, die mit den Aufgaben und Zwecken des Vereins übereinstimmen.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (7) Mit fördernden Mitgliedern schließt der Vorstand individuelle, der Förderbedeutung angemessene Vereinbarungen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt nach Kündigung, mit Ausschluss vom Verein oder mit Tod.
- (2) Der Austritt vom Verein kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand (Kündigung) zum Ende des Folgemonats erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - i. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, die Vereinsinteressen schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - ii. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 3 Monate nicht nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde gegen diesen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleichwohl aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung und besteht aus allen einzelnen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende

Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt neben dem Vorstand auch zwei Kassenprüfer, wobei letztere weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresberichts zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - i. die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - ii. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - iii. die Entlassung des Vorstandes,
 - iv. die Wahl des Protokollführers,
 - v. die Wahl des Vorstandes,
 - vi. die Wahl der Kassenprüfer und des Schriftführers,
 - vii. vorliegende Anträge,
 - viii. die Entlastung des Vorstands,
 - ix. Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich (per E-Mail und sofern keine E-Mail bekannt ist, per Post oder Fax). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-, Postadresse oder Faxnummer gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellt – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- i. Die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter,
 - ii. Die Tagesordnung,
 - iii. Die gefassten Beschlüsse,
 - iv. Die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (7) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (8) Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen gesonderten Versammlungsleiter bestimmen.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat (mit Vollendung des 18. Lebensjahrs) eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Besteht für eine natürliche Person sowohl eine ordentliche Mitgliedschaft als auch eine Ehrenmitgliedschaft, so hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse für Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
- (5) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Auf Antrag kann nach Abstimmung über den Antrag auch eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Kalenderjahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden durch einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden als maßgebend.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (6) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, durch einstimmigen Beschluss weiteren Vereinsmitgliedern eine Vollmacht für ein bestimmtes Rechtsgeschäft zu erteilen.

- (7) Der Vorstand muss jedes vorgeschlagene Projekt auf seine Gemeinnützlichkei hin überprüfen und demzufolge das Projekt entweder ablehnen oder angemessen unterstützen.
- (8) Der Vorstand beschließt über Anstellungsverträge von Lehrkräften und über Beschulungsverträge für den Sprachunterricht in Bulgarisch.
- (9) Wenn ein Vorstandsmitglied seine Pflichten nicht erfüllt, kann es mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederversammlung entlassen werden.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (12) Der Vorstand übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus.
- (13) Ein Vorstandsmitglied kann für seine Vorstandstätigkeit eine Erstattung ihm aus seiner Vorstandstätigkeit entstandener Kosten oder eine angemessene Vergütung erhalten. Dies wird gesondert in einem Anstellungsvertrag geregelt.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Sitzung oder Versammlung niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15 Finanzen

- (1) Die Einkommensquellen des Vereins setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen, Fördermitteln und Überschüssen aus durchgeführten Aktivitäten zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenwart und zwei Kassenprüfer. Die drei überwachen das gesamte Finanzwesen des Vereins. Der Kassenwart ist für die wirtschaftliche Verwaltung des Vereinsvermögens und die Buchführung zuständig. Die zwei Kassenprüfer haben insbesondere die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die

Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesonderten und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Annastift e.V.“, Amtsgericht Hannover VR 2408. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen (Haftpflicht)

Für die aus Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein nicht gegenüber den Mitgliedern und Außenstehenden.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen (und den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins entsprechen).

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 11.07.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Hannover in Kraft.